

## **12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Beitrags- und Gebührensatzung) für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 21. Mai 2003**

Aufgrund der §§ 154, 5 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162,) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 21. November 2024 folgende 12. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 21. Mai 2003, zuletzt geändert mit 11. Änderungssatzung vom 3. November 2022, wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung – Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:**

h) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Beitragshöhe für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke unberücksichtigt.

### **§ 19 Heranziehung und Fälligkeit – Absätze 2 bis 7 erhalten folgende Fassung**

- (2) Die Benutzungsgebühr A für Einleiter mit einer Einleitmenge unter 1.000 m<sup>3</sup> pro Jahr wird nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr abgeführten Schmutzwassers berechnet. Auf dieser Grundlage werden monatliche Abschläge erhoben. Am Ende eines jeden Jahres wird die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge ermittelt. Mehrzahlungen werden unbar erstattet, Minderzahlungen werden nachgefordert. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet. Der Betrag aus der Jahresabrechnung oder der Beendigung der Gebührenpflicht ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr A für Einleiter mit einer Einleitmenge über 1000 m<sup>3</sup> pro Jahr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühr A für Einleiter mit einer Einleitmenge unter 1000 m<sup>3</sup> pro Jahr, Benutzungsgebühr B (Grundgebühr) und Benutzungsgebühr C werden in Monatsbeträgen jeweils am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Monatsbeträge sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (5) Die Benutzungsgebühr B Gebühren I bis VIII werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

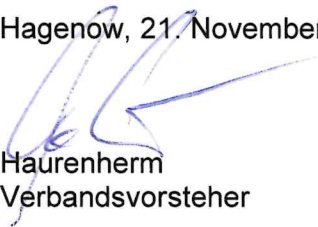
- (6) Die Benutzungsgebühr D wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Benutzungsgebühr E wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 21. November 2024



Haurenherm  
Verbandsvorsteher